

# Artikel 67a in der Bundesverfassung

Am 23. September 2012 wurde der Bundesbeschluss über die Jugendmusikförderung BV Art. 67a von Volk und Ständen mit 72.5% angenommen.



## Absatz 1

allgemein geregelte Förderung  
der musikalischen Bildung

<sup>1</sup> Bund und Kantone fördern die musikalische Bildung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen.

## Absatz 2

Schule

<sup>2</sup> Sie setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für einen hochwertigen Musikunterricht an Schulen ein. Erreichen die Kantone auf dem Koordinationsweg keine Harmonisierung der Ziele des Musikunterrichts an Schulen, so erlässt der Bund die notwendigen Vorschriften.

## Absatz 3

Außerschulisches,  
Begabtenförderung

<sup>3</sup> Der Bund legt unter Mitwirkung der Kantone Grundsätze fest für den Zugang der Jugend zum Musizieren und die Förderung musikalisch Begabter.